Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 933
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Holger Krestel und Paul Fresdorf (FDP)

vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2021)

zum Thema:

Wie sichert Berlin ab, dass Gelder für Sozialleistungen nicht in kriminelle Kanäle fließen?

und **Antwort** vom 19. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Holger Krestel und Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26933
vom 03.03.2021
über
Wie sichert Berlin ab, dass Gelder für Sozialleistungen nicht in kriminelle Kanäle fließen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) In welcher Form überprüfen die Berliner Sozialbehörden und Jobcenter die Vermögens- und Einkunftsangaben der Empfänger von Sozialleistungen? Welche Quellen stehen hierzu zur Verfügung und in welcher Form und welchem Umfang werden diese Quellen tatsächlich ausgeschöpft z.B. durch Abgleiche mit den Gewerbe- und sonstigen ämtern?

2.) Wie wird sichergestellt, dass insbesondere Empfänger mit Bezug zu ausländischen Staaten (Staatsangehörigkeit, familiärer Hintergrund, ehemaliger Wohnsitz, etc.) auch von dort keine Vermögenswerte oder Einkünfte beziehen, die rechtmäßige Auswirkung auf die in Berlin gestellten Ansprüche hätten? Werden von den Sozialbehörden und Jobcentern z.B. Informationen verwertet, die Finanzämter via Automatischem Informationsaustausch von sämtlichen EU-Mitgliedsländern und diverser Drittländer erhalten?

3.) Findet z.B. nach Hinweisen auf einen aufwändigen Lebensstil oder besondere Vermögenswerte oder nach außen sichtbare Statussymbole eine Kontrolle dieser Umstände statt und wie geht das vonstatten?

Zu 1. bis 3.: Eine leistungsersuchende Person hat bei Antragstellung ihre Hilfebedürftigkeit nachvollziehbar darzulegen. In jedem Antragsverfahren werden umfassend die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der hilfesuchenden Personen überprüft. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Situation gehört die Ermittlung der jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Antragstellende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß der §§ 60 ff. im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) an der Aufklärung des Sachverhalts vollständig und wahrheitsgemäß erklären und nachweisen müssen.

Die Berliner Sozialbehörden und Jobcenter prüfen dabei gemäß der rechtlichen Regelungen grundsätzlich das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in jedem Einzelfall, um dem anspruchsberechtigten Personenkreis Leistungen zu gewähren. Im

Rahmen der qualifizierten Antragsprüfung werden entsprechend des Amtsermittlungsgrundsatzes Auffälligkeiten, d. h. unvollständigen oder nicht plausiblen Angaben nachgegangen. Gem. § 21 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) kann sich die Behörde der Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält.
Die zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten sind mithin vielfältig und einzelfallbezogen.
Dies schließt auch Anfragen an andere Behörden gemäß der gesetzlichen Regelungen mit ein.
Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) regeln darüber hinaus für die Berliner Sozialbehörden und die Jobcenter automatisierte Datenabgleiche (§ 118 SGB XII bzw. § 52 SGB II), um festzustellen, ob neben den gewährten Leistungen weitere Einkünfte bezogen werden oder Vermögen verfügbar ist.

Eine Nachforschung im Stile einer polizeilichen Ermittlung ist den Sozialleistungsträgern und Jobcentern ohne konkrete Anhaltspunkte nicht möglich. Die vorrangige Aufgabe dieser Leistungsträger ist die Prüfung von Leistungsansprüchen mit dazugehöriger Sachverhaltsermittlung und ggfs. Leistungsgewährung oder Leistungsablehnung.

Sofern Hinweise auf einen aufwändigen Lebensstil, auf besondere Vermögenswerte oder nach außen sichtbare Statussymbole vorhanden sind, erfolgt eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung.

Wenn entsprechende Verdachtsmomente vorliegen, wird ein Anhörungsverfahren (gem. § 24 SGB X) begonnen und den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, sich zu erklären.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Verwaltungshilfe werden zur Sachverhaltsaufklärung der vorliegenden Hinweise gezielt auf den Einzelfall formulierte Datenabgleiche bei anderen Behörden durchgeführt. Das können z. B. Anfragen zwischen den Leistungsträgern (wie Bundesagentur für Arbeit; Rententräger, Sozialleistungsträger), Gewerbeämtern, Finanzämtern u. a. sein.

Darüber hinaus haben die Jobcenter innerhalb der Europäischen Union die Möglichkeit, Auskünfte zu bestimmten Sachverhalten bei anderen Behörden der sozialen Sicherung einzuholen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fallen. Zudem ist in Fällen grenzüberschreitender Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung die Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung vereinbart.

Daraus erfolgt entweder die plausible Widerlegung des Verdachtsfalles oder es folgt ggf. eine Rücknahme bzw. Aufhebung des Verwaltungsakts (§§ 45 und 48 SGB X) bzw. ein Kostenersatz (§ 34a SGB II bzw. § 104 SGB XII) mit den sich daraus ergebenden Folgen. Im Bereich des SGB II würde hier dann die Prüfung, ob des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit erfolgen und ggf. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens notwendig machen.

4.) Wie funktioniert der Ablaufprozess, wenn Hinweise wie die unter 3. beschriebenen eingehen a) bei der Berliner Polizei und b) wenn diese Hinweise bei den Berliner Sozialbehörden und Jobcentern eingehen?

Zu 4.: Erhält eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter dienstlich Kenntnis von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat, wird ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet und es werden alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Verhütung der Verdunkelung der Sache veranlasst. Anschließend wird

die Strafanzeige an das zuständige Kriminalkommissariat übersandt. Dort finden weitere Ermittlungen statt, um den Sachverhalt zu erhellen oder weitere Ermittlungsanhalte zu gewinnen. Innerhalb einer Frist von vier Monaten ist die Strafanzeige an die Amts- oder Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zu übersenden.
Sofern in einem Fall die vorliegenden Gründe bei den Berliner Sozialbehörden und Jobcentern ausreichende Anhaltspunkte für einen Betrug im strafrechtlichen Sinne erlangt haben, haben diese auch die Möglichkeit, einen Strafantrag zu stellen. Dann würde die dafür zuständige Staatsanwaltschaft prüfen, ob sie Ermittlungen einleitet. Sie ist dann allein zuständig für die eigentliche Strafermittlung, wofür sie vom Gesetzgeber durch die StPO ermächtigt ist.

5.) Welche Berliner Sozialbehörden und Jobcenter haben seit 2017 wie viele Hinweise oder nachgewiesene Fälle von Sozialbetrug angezeigt? (Bitte tabellarische Aufstellung).

Zu 5.: Hierzu liegen dem Senat keine statistischen Erhebungen vor. Die nachstehend dargestellten Daten sind das Ergebnis einer qualifizierten Schätzung der Berliner Leistungsstellen.

Da das Vorliegen von Hinweisen auf einen aufwändigen Lebensstil, auf besondere Vermögenswerte oder nach außen sichtbare Statussymbole auch subjektiv geprägt ist, führt das Prüfungergebnis nicht unmittelbar zu einer Strafanzeige.
Daher kann ein Zusammenhang zwischen den gemeldeten Daten zu Hinweisen und Straftaten nicht unmittelbar geschlossen werden.

Bezirk	Sozialamt		Jobcenter	
	Hinweise	Straftaten	Hinweise	Straftaten
Charlottenburg-Wilmersdorf	-	12	-	-
Friedrichshain-Kreuzberg	0	0	-	259
Lichtenberg	138	4	-	-
Marzahn-Hellersdorf	-	-	-	-
Mitte	10	6	-	363
Neukölln	-	1	-	227
Pankow	-	3	-	-
Reinickendorf	-	0	-	-
Spandau	-	4	-	-
Steglitz-Zehlendorf	-	4	-	-

Berlin, den 19. März 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales